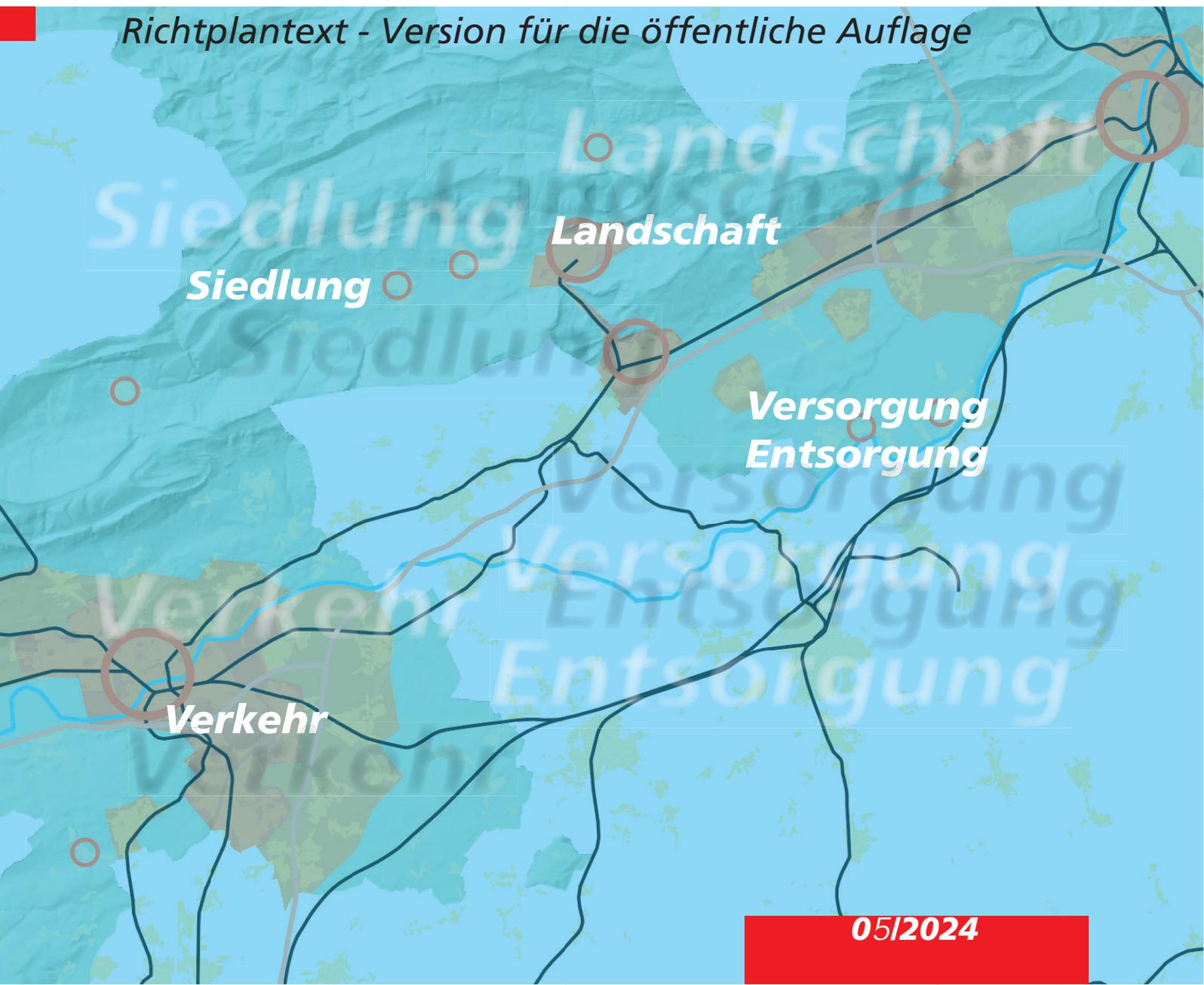


Kantonaler Richtplan Anpassung 2023

Richtplantext - Version für die öffentliche Auflage



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung | 2 |
| L-1.2 Fruchtfolgeflächen..... | 4 |
| E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks | 14 |
| E-2.5 Solaranlagen | 17 |

Lesehilfe:

Die Änderungen am Richtplan sind wie folgt gekennzeichnet:

Richtplantext:

Rot Text neu bzw. an diese Stelle verschoben

~~**Rot**~~ Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben

Grau noch nicht genehmigte Änderungen aus der Richtplananpassung 2022

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

A. Ausgangslage

Logistik umfasst alle Aufgaben der Planung und Steuerung sowie der Durchführung und Kontrolle von Güterflüssen und den dazugehörigen Informationen. Die beiden Hauptfunktionen der Logistik sind Transport und Lagerung. Die Logistik als Teil eines effizienten Güterverkehrssystems ist Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft und widerspiegelt auch unseren Lebensstil bzw. die Bedürfnisse der Bevölkerung. Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums hält auch die Nachfrage nach Logistikdienstleistungen schweizweit weiter an. Zunehmende Logistik bedeutet aber im Endeffekt auch immer zusätzlichen Verkehr und Raumbedarf.

Der Kanton Solothurn ist angesichts der aus nationaler Sicht zentralen Lage sowie der guten Erschliessung durch das Transportnetz (wie Nationalstrasse, Schiene) interessant für Logistikunternehmen.

B. Ziele

Logistikanlagen sind an besonders geeigneten Standorten zu realisieren und flächeneffizient zu gestalten.

Wohngebiete und Ortsdurchfahrten sind vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (Lärm-, Luftbelastung) zu schonen.

Die Ziele gelten sinngemäss auch für Erweiterungen von bestehenden Anlagen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 und 8)
- Raumplanungsberichte zu den Vorhaben

D. Darstellung

Richtplankarte: **Darstellung der Vorhaben.**

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Logistikanlagen sind im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren. Dabei sind die verkehrlichen Gunstlagen zu berücksichtigen. S-3.5.1

Kriterien für Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: S-3.5.2

- In einem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Umschlag, Gleis-/ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr etc.) gelöst werden und wie die Inhalte überprüft werden (Controlling).
- Es sind genügende Strassen- und Knotenkapazitäten nachzuweisen.

- c. Die beanspruchten Flächen sind optimal zu nutzen, und es sind Synergienutzungen anzustreben.

Bestehende Logistikanlagen sind bei der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung auf die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. S-3.5.3

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden koordinieren die regionale Abstimmung bei wesentlichen Erweiterungen/Änderungen von bestehenden oder bei neuen Logistikanlagen von regionaler Bedeutung. S-3.5.4

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): S-3.5.5

| Gemeinde | Gebiet | Planquadrat |
|--|---------------------------|-------------|
| Derendingen, Subingen | Wissensteinfeld, Fadacker | E8 |
| <p>Handlungsanweisungen: Die nachfolgende Planung des Vorhabens der Regionalgesellschaft Raum Solothurn von Lidl Schweiz erfolgt in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren. Für die Nutzungsplanung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen. – Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu leiten, der Schwerverkehr direkt auf die Autobahnanschlüsse Solothurn Ost und Kriegstetten, Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, es sind emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein Mobilitätskonzept mit Fahrtenkontingent und entsprechendem Monitoring/Controlling zu erstellen, – Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser. | | |

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 16 26 RPV), ~~welche die Kriterien der Vollzugshilfe 2006 Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllen.~~ Als ertragreichster und produktivster Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete sind sie für die Versorgung des Landes von entscheidender Bedeutung. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenskonflikt.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an FFF von 16 200 ha fest. Dieser muss dauerhaft sichergestellt werden können (Art. 30 RPV).

~~Der Kanton Solothurn weist gemäss „Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) Kanton Solothurn“ 16 800 ha FFF aus (Stand 31.12.2016).~~ Der Kanton Solothurn hat für 2016 erstmals die FFF für den gesamten Kanton flächendeckend nach einheitlichen Kriterien erhoben. Nach der erstmaligen Nachführung 2022 wird das Inventar der FFF nun jährlich aktualisiert. Der Sachplan FFF gibt die Qualitätskriterien für die Inventarisierung der FFF vor.

Die Abfallverordnung des Bundes verpflichtet Bauherren, ausgehobenen Boden, der sich für Rekultivierung eignet, wiederzuverwerten. Wenn immer möglich sollen dadurch neue FFF geschaffen werden. Der Kanton hat grossflächige Gebiete evaluiert, die sich für eine Bodenaufwertung eignen und möglichst der Kompensation von beanspruchten FFF dienen sollen.

B. Ziele

Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 Abs. 2)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 26 bis 30)
- **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600, Art. 18)**
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11, § 4 Abs. 3)
- ~~Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Landwirtschaft~~ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: **Sachplan Fruchtfolgeflächen**
- ~~Bundesamt für Raumentwicklung: Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, 2006~~ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen
- ~~Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft: Inventar Fruchtfolgeflächen Kanton Solothurn, Erläuterungsbericht, 2017~~

- Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft, Amt für Umwelt: Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Inventar Fruchtfolgeflächen (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) **und der Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation.**
Detailkarten: **Darstellung der Gebiete für Bodenaufwertungen.**

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. L-1.2.1

Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf:

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- Alternativen möglich sind,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können.
- ~~Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden können.~~

Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass: L-1.2.2

- der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,
- der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,
- die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Werden FFF von mehr als 2500 m² für eine Planung oder ein nichtzonenkonformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. L-1.2.3

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) ~~erstellt ein~~ führt das **Inventar der FFF** und aktualisiert es jährlich auf den 1. Januar, auf Basis der von den zuständigen Fachämtern aktualisierten Grundlagendaten. ~~und führt es laufend nach. Bedingt FFF-taugliche Flächen werden speziell bezeichnet. Sie dienen der Aufwertung zu geeigneten FFF.~~ L-1.2.4

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität der inventarisierten FFF. L-1.2.5

Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen, indem sie diese in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen. L-1.2.6

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation fest
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

L-1.2.7

| Nr. | Gemeinde | Gebiet | Planquadrat | Detailkarte |
|---|---------------------------|-------------------------------|-------------|-------------|
| 1 | Aeschi | Chilchholz | F8 | 1 |
| 2 | Bettlach | Gummenhof | B8 | 2 |
| 3 | Däniken | Studenweid | J5/K5 | 3 |
| 4 | Derendingen, Luterbach | Husmatt, Bodmatt | E8 | 4 |
| 5 | Gretzenbach | Hinteracker | K5 | 3 |
| 6 | Gunzgen | Allmend | H6/I6 | 5 |
| 7 | Laupersdorf | Schwängi | F5 | 6 |
| 8 | Lommiswil | Grabenacker | C8 | 2 |
| 9 | Olten, Wangen b.O. | Wintermatt | I5 | 7 |
| 10 | Biberist | Brüggmatt, Hofmatt, Riedli | D8 | 8 |
| <p>Handlungsanweisungen: Die Gebiete 1-10 dienen der Bodenaufwertung und insbesondere der Schaffung von neuen FFF. Die Umsetzung erfolgt je nach Auswirkungen auf Raum und Umwelt in einem Nutzungsplan- oder direkt in einem Baubewilligungsverfahren.</p> | | | | |

Der Kanton legt folgende Gebiete für Bodenaufwertungen fest
(**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

L-1.2.8

| Nr. | Gemeinde | Gebiet | Planquadrat | Detailkarte |
|---|---------------------|----------------|-------------|-------------|
| 11 | Halten | Grossacker | E9 | 8 |
| 12 | Lommiswil | Grossholzacker | C8 | 2 |
| 13 | Obergösgen | Stöcken | J4 | 3 |
| 14 | Obergösgen, Winznau | Zwing | J4 | 3 |
| 15 | Selzach | Bächerhubel | C8 | 2 |
| <p>Handlungsanweisungen: Die Gebiete 11-15 sind belastete Standorte. Wenn die Untersuchung ergibt, dass keine Massnahmen notwendig sind, so wird das entsprechende Gebiet mit einer Fortschreibung festgesetzt.</p> | | | | |
| 16 | Dulliken | Hard | J5 | 3 |
| <p>Handlungsanweisungen: Das Gebiet 16 ist als Zwischenangriff/Unterhaltsstelle für das Projekt «Cargo sous terrain» (CST) vorgesehen. Wird das Gebiet für diese Nutzung nicht benötigt, so wird es mit einer Fortschreibung festgesetzt.</p> | | | | |

Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2023 (Version für die öffentliche Auflage)

| | | | | | |
|--|----------------------|--|---------|----|--|
| 17 | Luterbach | Ischlag | E8 | 4 | |
| <p>Handlungsanweisungen: Das Gebiet 17 wird teilweise als Hornusserplatz genutzt. Wenn diese Nutzung aufgegeben wird, so wird das Gebiet mit einer Fortschreibung festgesetzt.</p> | | | | | |
| 18 | Biberist | Grossmatt | D9 | 8 | |
| 19 | Derendingen | Bodmatt, Mistelimatt | E8 | 4 | |
| 20 | Derendingen | Obergaden | E8 | 8 | |
| 21 | Egerkingen | Lindenhagacker | H5 | 5 | |
| 22 | Egerkingen | Winterlen | H5 | 5 | |
| 23 | Erlinsbach | Muggenloch | K4 | 9 | |
| 24 | Flumenthal | Schachen | E7 | 4 | |
| 25 | Grenchen | Allerheiligen | A8 | 10 | |
| 26 | Grenchen | Egelsee | B9 | 10 | |
| 27 | Grenchen | Spahrs Ischlag | B8/B9 | 10 | |
| 28 | Gunzgen | Winkel | H5 | 5 | |
| 29 | Gunzgen, Härkingen | Hubel, Strangen, Muermatt, Simbelenmatten, Lischmatten | H5 | 5 | |
| 30 | Gunzgen, Härkingen | Muermatt, Welschmatt, Fuchsmatten | H5 | 5 | |
| 31 | Halten | Rain | E9 | 8 | |
| 32 | Härkingen, Neuendorf | Lochmatten | H6 | 5 | |
| 33 | Holderbank | Staldenhölzli | G5 | 6 | |
| 34 | Lommiswil | Chrüzliacker | C8 | 2 | |
| 35 | Messen | Müliacker (Brunnenthal) | C10/C11 | 11 | |
| 36 | Oensingen | Äussere Klus | G6 | 6 | |
| 37 | Rickenbach | Dürrmatt | I5 | 7 | |
| 38 | Selzach | Junkholz | C8 | 2 | |
| 39 | Subingen | Affolteracker | E8 | 8 | |
| 40 | Zuchwil | Schachen | E8 | 4 | |

Handlungsanweisungen: Für die Gebiete 18-40 gilt, dass sie mit einer Fortschreibung festgesetzt werden, wenn die weiteren Abklärungen das Interesse und die Machbarkeit für Bodenaufwertungen/ FFF-Kompensation bestätigen.

Detailkarten

(Massstab 1:50'000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)



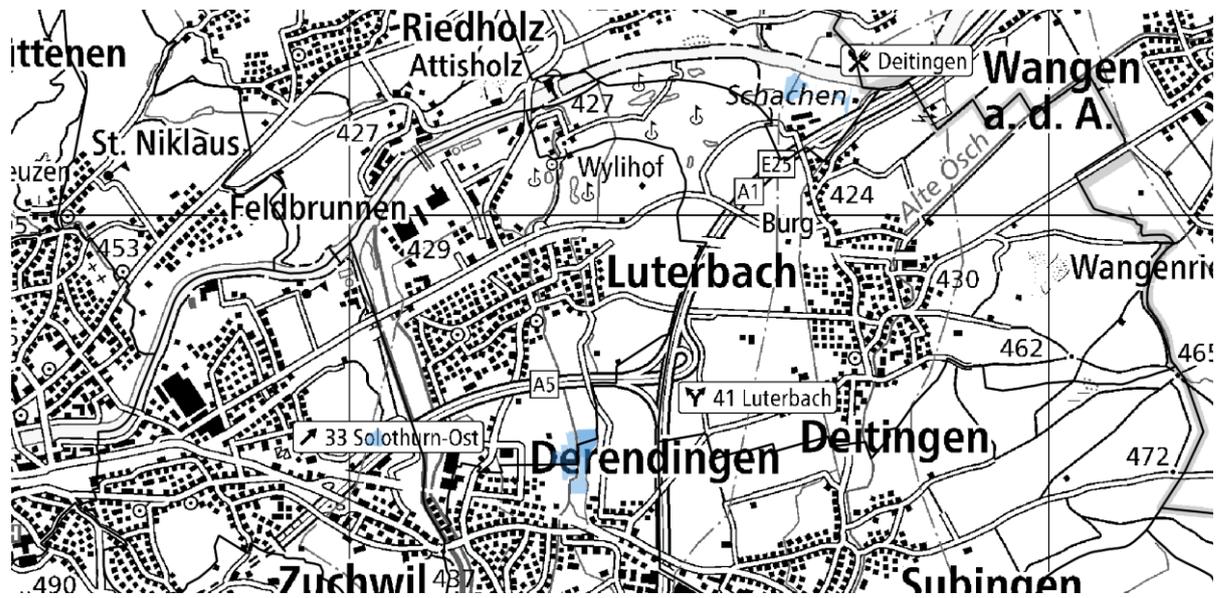
1: Nr. 1: Aeschi



2: Nr. 2: Bettlach / Nr. 8, 12, 34: Lommiswil / Nr. 15, 38: Selzach



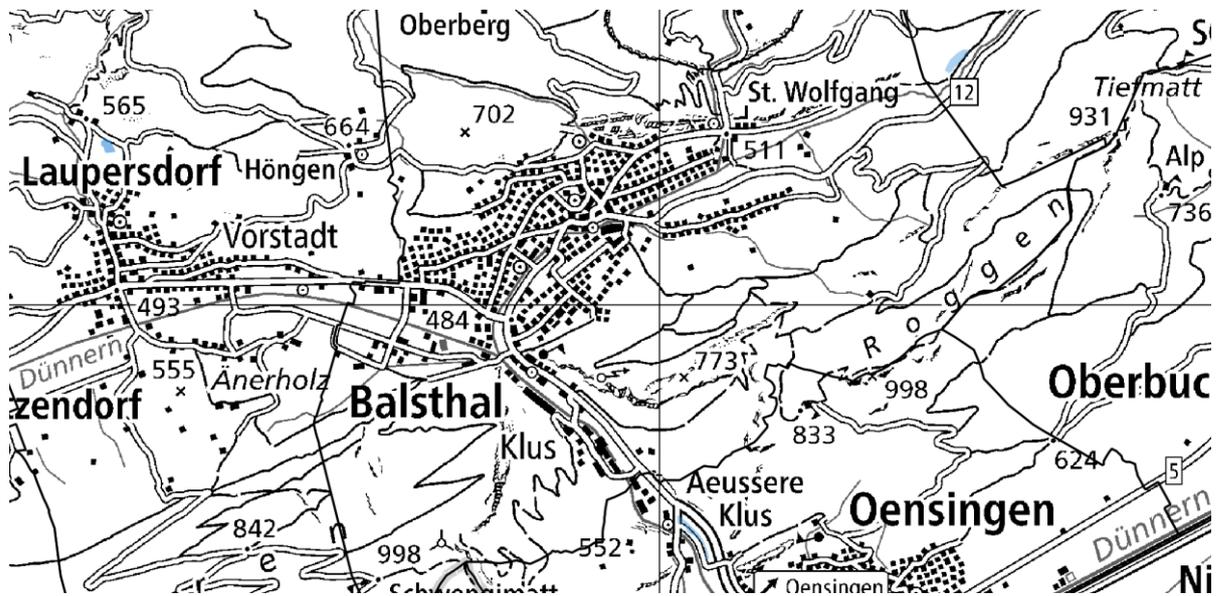
3: Nr. 3: Däniken / Nr. 5: Gretzenbach / Nr. 13: Obergösgen / Nr. 14: Obergösgen, Winznau / Nr. 16: Dülliken



4: Nr. 4: Derendingen, Luterbach / Nr. 17: Luterbach / Nr. 19: Derendingen / Nr. 24: Flumenthal / Nr. 40: Zuchwil



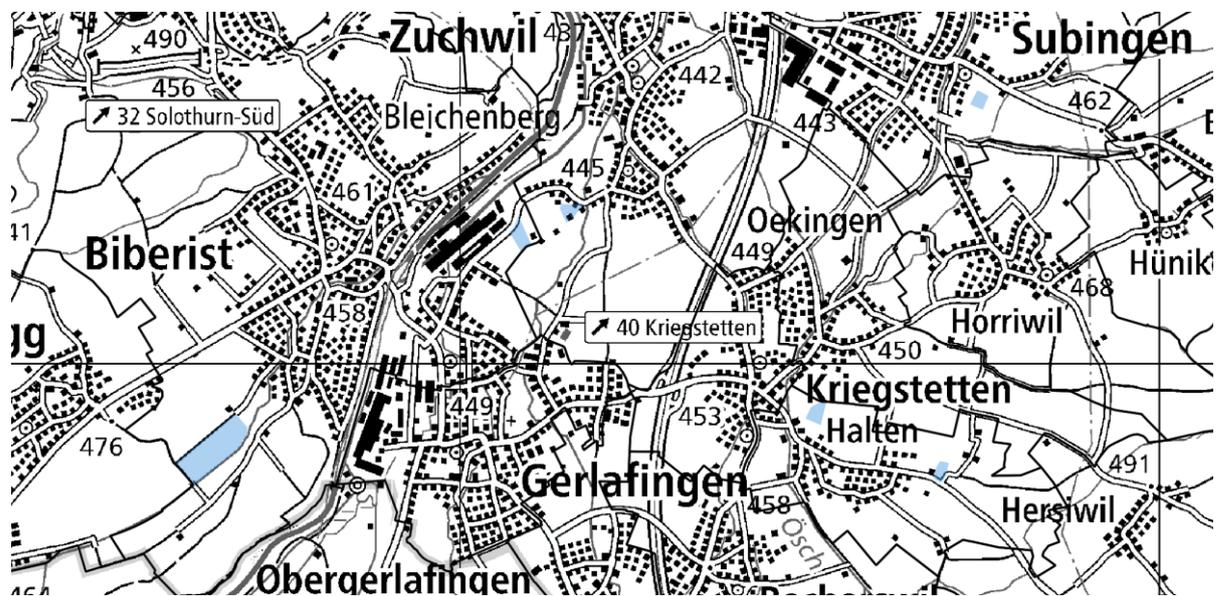
5: Nr. 6, 28: Gunzgen / Nr. 29, 30: Gunzgen, Häringen / Nr. 32: Häringen, Neuendorf / Nr. 21, 22: Egerkingen



6: Nr. 7: Laupersdorf / Nr. 33: Holderbank / Nr. 36: Oensingen



7: Nr. 9: Olten, Wangen b.O. / Nr. 37: Rickenbach



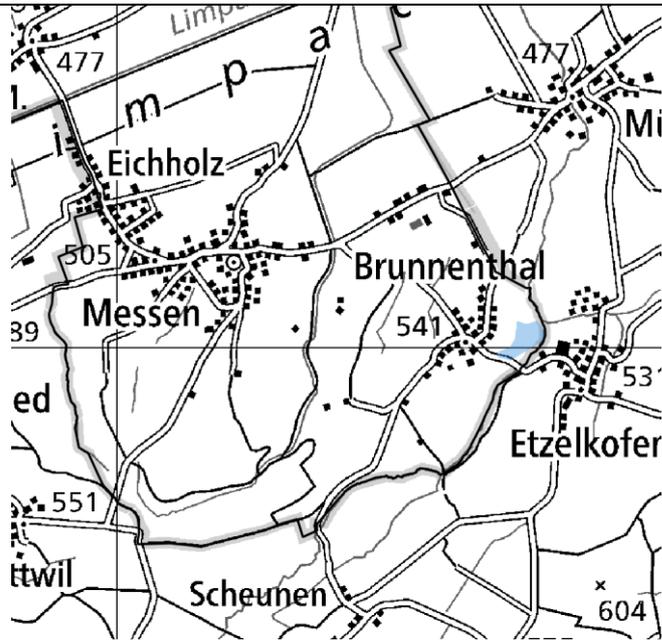
8: Nr. 10, 18: Biberist / Nr. 11, 31: Halten / Nr. 20: Derendingen / Nr. 39: Subingen



9: Nr. 23: Erlinsbach



10: Nr. 25, 26, 27: Grenchen



11: Nr. 35: Messen

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Der Ausbau von erneuerbarer Energie ist ein zentrales Element der nationalen Energiestrategie sowie des kantonalen Energiekonzepts 2014. Dabei ist die Nutzung von Windenergie in nationalem und kantonalem Interesse.

Mit der Windenergiepotenzialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 und dem ergänzenden Bericht vom September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

Das Konzept Windenergie des Bundes dient dazu, dass bei der Planung Windenergieanlagen die Bundesinteressen rechtzeitig berücksichtigt werden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie ist zu nutzen. Sie soll einen substantiellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Nach dem Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton eine Produktion von 160 GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- **Energieverordnung (EnV; SR 730.01)**
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8b)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Konzept Windenergie
- Bundesamt für Raumentwicklung: Erläuterungsbericht Konzept Windenergie
- Amt für Raumplanung: Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung, 2008
- Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle, Amt für Umwelt: Energiekonzept Kanton Solothurn, **2014 2022**
- Windatlas (windatlas.ch)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für Windparks.

Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Windparks (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze: E-2.4.1

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den – gesamthaft betrachtet – bestmöglichen Standorten realisiert werden. Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse über 850 kW) sind gegenüber kleineren klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung
- jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotenzial, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, ~~auf das kein Rechtsanspruch besteht~~. Kanton und betroffene Gemeinden sind ~~von der Standortgemeinde~~ frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen. **Bei Vorhaben von kantonalem Interesse kann der Kanton kantonale Nutzungspläne erlassen.**

Planungsaufträge

Die Gemeinden können neue Gebiete für Windparks vorschlagen. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Gebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund, leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen. E-2.4.2

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): E-2.4.3

| Gemeinde | Gebiet | Planquadrat | Detaillkarte |
|-------------------------|--------------|-------------|--------------|
| Grenchen | Grenchenberg | A7/A8/B7/B8 | 1 |
| Aedermannsdorf, Beinwil | Scheltenpass | E5 | 2 |

| | | | |
|--|--------------|-------|---|
| Balsthal, Laupersdorf | Schwängimatt | F6 | 3 |
| Nunningen, Seewen | Homberg | E3 | 4 |
| Kienberg | Burg | K3 | 5 |
| Kleinlützel | Chall | B3/C3 | 6 |
| <p>Handlungsanweisungen: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall - Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.</p> | | | |

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-2.4.4

| Gemeinde | Gebiet | Planquadrat | Detailkarte |
|------------------------------------|----------|-------------|-------------|
| Beinwil, Mümliswil- Ramiswil | Passwang | F4 | 7 |

Der Kanton legt folgende Potenzialgebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

E-2.4.5

| Gemeinde | Gebiet | Planquadrat |
|---|--------|-------------|
| Gunzgen, Kappel, Wangen b.O. | Born | 15 |
| <p>Handlungsanweisungen: Für die Festsetzung ist der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (nach Art. 9 EnV) festzulegen und aufzuzeigen, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden.</p> | | |

Richtplankarte (Ausschnitt)



Gunzgen, Kappel, Wangen b.O.: Born

E-2.5 Solaranlagen

A. Ausgangslage

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann aktiv durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie durch Photovoltaik-Anlagen (kurz: PV-Anlagen) zur Stromerzeugung genutzt werden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen **sowohl kleine Solaranlagen auf oder an Wohnbauten als auch grossflächige auf bzw. an Industriebauten sowie freistehende Anlagen** eine wichtige Rolle. **Aktuell werden im Kanton Solothurn 91 GWh Strom mit Sonnenenergie erzeugt (Stand: 2019).**

Mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG1) wurden die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen geändert: Ein grosser Teil der Solaranlagen auf Dächern bedarf keiner Baubewilligung mehr. Das gilt für Anlagen, welche «genügend angepasst» sind. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.

Grossflächige PV-Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. einem hohen Koordinationsbedarf bedürfen eines Eintrags im kantonalen Richtplan.

B. Ziele

Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen: **Bis ins Jahr 2035 sollen gemäss kantonalem Energiekonzept 500 GWh und bis ins Jahr 2050 1'200 GWh mit Sonnenenergie erzeugt werden.**

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 Art. 18a)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 32a, 32b und **32c**)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung KDV; BGS 436.11, § 6 und 19)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, § 7)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle, Amt für Umwelt: Energiekonzept Kanton Solothurn, **2014 2022**

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für grossflächige PV-Anlagen (offen).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte: E-2.5.1

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- ~~Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);~~
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung. E-2.5.2

Planungsaufträge

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen. E-2.5.3

~~Der Kanton (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. E-2.5.4~~

~~Der Kanton (Amt für Raumplanung) erarbeitet einen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen. E-2.5.5~~

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

